

# Rheingauer Anzeiger.

76. Jahrgang.

Amtliches

für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

vierteljahrspreis  
(ohne Traggebühren)  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt Nr. 1.60.  
ohne dasselbe Nr. 1.—

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:  
die Kleinpaltige (1/4)  
Betriebe 15 Pf.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pf.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redaktionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/2) Betriebe 30 Pf.

Durch die Post bezogen:  
Nr. 1.60 mit und  
Nr. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt

## Einziges amtliche Rüdesheimer Zeitung.

65

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 1. Juni

Verlag der Buch- und Steinruderei  
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

### Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfaßt 2 Blätter  
(6 Seiten.)

#### Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die  
Bereitung von Backware.  
Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung vom  
26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) zur  
Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung  
von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 204) wird die Fassung der Bekannt-  
machung über die Bereitung von Backware nach-  
stehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichslandrats:  
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung  
über die Bereitung von Backware.  
Vom 26. Mai 1916.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung  
ist jede Backware mit Ausnahme des Kuchens,  
zu deren Bereitung mehr als 30 Gewichtsteile  
Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen  
Mehlen oder mehrlartigen Stoffen verwendet  
werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung  
gilt, abgesehen von dem Falle des § 5, Abs.  
4, Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des  
Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl ver-  
wendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt  
jede Backware, zu deren Bereitung mehr als  
zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewicht-  
steile Mehl oder mehrlartigen Stoffe verwendet  
werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen-  
und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizen-  
mehl in einer Mischung verwendet werden, die  
dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert  
Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizen-  
mehlgehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch  
Kartoffelstärke- oder andere mehrlartige Stoffe  
ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen  
bestimmten Behörden können im Falle eines drin-  
genden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß  
Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weni-  
ger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter  
hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder  
auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an  
Stelle des Roggenmehlzußes Kartoffeln oder an-  
dere mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines  
Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu  
dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als  
dreihundertzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch  
Kartoffel verwendet werden.  
Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von  
Kartoffelstücken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffel-  
stärke- oder Kartoffelstärkemehl betragen. Wer-  
den gequetschte oder geriebene Kartoffeln ver-  
wendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens

dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile  
Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Ge-  
wichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem  
Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr  
als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelstücken, Kar-  
toffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder wer-  
den mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte  
oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das  
Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizen-  
mehl nicht verwendet werden. Die Landeszentral-  
behörden oder die von ihnen bestimmten Behör-  
den können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffel können Bohnenmehl, auch Soja-  
bohnenmehl, Gerstenschrot, Gerstemehl, Hafer-  
mehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Maniok-  
und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in der-  
selben Menge wie Kartoffelstücken verwendet wer-  
den; in gleicher Weise kann Sirup oder Zucker  
verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von  
fünf Gewichtsteilen auf fünfundsiebzig Gewicht-  
steile Mehl oder Mehlerersatzstoffe.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für  
reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet  
ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu  
mehr als 93 vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen,  
daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten  
Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr  
als die Hälfte des Gewichts der verwendeten  
Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen be-  
stehen.

§ 9.

Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Be-  
reitung von Backware dienen, sind in Bäckereien  
und Konditoreien, auch wenn diese nur einen  
Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben  
Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Be-  
ginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich  
dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder  
für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaft-  
lichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders fest-  
setzen, daß die Arbeit nur in ländlichen Verhält-  
nissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf.  
Sie können in Notfällen oder im öffentlichen  
Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich  
auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen  
oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Berei-  
ten von Kuchen auf bestimmte Wochentage be-  
schränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Ge-  
wicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Be-  
endigung des Backens aus den Bäckereien und  
Konditoreien, auch wenn diese nur einen Neben-  
betrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als  
Streuemehl zur Polierung des Teiges ist in  
Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese  
nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Be-  
trieben, Großküchen vor dem Ausbacken mit Fett  
zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vor-  
schrift gelten tierische und pflanzliche Öle und  
Fette aller Art.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig  
von einem andern als dem Hersteller ausgebacken  
wird, sowie wenn Backware von Konsumentenver-  
einigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der  
Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt,

in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbe-  
wahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit  
einzutreten, dieselben Besichtigungen vorzunehmen,  
Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer  
Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung  
gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Back-  
ware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von  
ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsperson-  
en sind verpflichtet, den Beamten der Polizei  
und den Sachverständigen Auskunft über das Ver-  
fahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den  
Umfang des Betriebs und über die zur Bearbei-  
tung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über  
deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der  
dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von  
Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Ein-  
richtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch  
die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Ver-  
schwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung  
und Verwertung der Geschäfts- und Betriebs-  
geheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu  
vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Back-  
ware haben einen Abdruck dieser Verordnung in  
ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestim-  
mungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert  
Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten  
wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9,  
10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7,  
9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
- 2) wer wissentlich Backware, die den Vor-  
schriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf  
Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen  
zuzwider bereitet ist, verkauft, feilbietet oder  
sonst in den Verkehr bringt;
- 3) wer den Vorschriften des § 15 zuwider  
Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der  
Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebs-  
geheimnissen sich nicht enthält;
- 4) wer den nach § 17 erlassenen Ausführungs-  
bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung  
nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark  
oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 13 zuwider  
den Eintritt in die Räume, die Besichtigung,  
die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen  
oder die Entnahme einer Probe verweigert;
- 2) wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm  
erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei  
der Auskunftserteilung wissentlich unwahre  
Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die  
aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht  
für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und  
Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei  
religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten  
auch nicht für die von Kekes-, Zwieback-, Waffel-,  
Donigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken her-  
gestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder  
Mehl bereitet werden, das den Fabriken von  
der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der  
Verkündung in Kraft. Der Reichslandrat bestimmt  
den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

### XVIII. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

III b Tgb. Nr. 9 924/2 732.

Betrifft: Sammlung von Feldadressen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbietet sich:

- Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Generalkommando zugelassen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 29. Mai 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### XVIII. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Presse-Abt. Tgb. Nr. 2 202 B.

#### Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmte ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

2. Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Druckachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Filme oder sonstige bildliche Wiedergabe von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzgegenstandes vorzulegen, wird mit Gefängnis bis höchstens unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

### XVIII. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Nr. M. 3 996—4. 16. S. R. A.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle oder Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Altiengeellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums.

Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern nach Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Februar 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (in Bayern nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1915) zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand) mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt/Main, den 30. Mai 1916.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Mainz, den 30. Mai 1916.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

### Betrifft Kartoffelbestandsaufnahme.

Die Magistrate und Herren Bürgermeister ersuchen wir sofort nach Abschluß der Aufnahme das Ergebnis unter Beifügung der Liste nach dem mitgeteilten Berichtsmuster uns anzuzeigen. Die Durchführung der Aufnahme ist aufs äußerste zu beschleunigen.

Rüdesheim, den 31. Mai 1916.

Der Kreisanschuh des Rheingaukreises.

### Vermischte Nachrichten.

— **Rüdesheim**, 30. Mai. Ueber den Verbrauch von Butter und Fett aller Art in der Stadt Rüdesheim wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten vom Magistrat Folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verbrauch von Butter und Fett aller Art wird wie folgt beschränkt:

1. Ueber 14 Jahre alte Personen dürfen durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 125 Gramm Butter oder Fett aller Arten verbrauchen.

Für Kinder bis zu 2 Jahren wird Butter oder Fett aller Arten nicht zugeteilt.

2. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre darf der durchschnittliche Verbrauch an Butter oder Fett aller Arten die Hälfte der in Ziffer 1 angegebenen Mengen nicht übersteigen.

§ 2.

Gewerbetreibende dürfen vom 1. Mai 1916 ab Butter und Fett aller Arten nur gegen Abgabe einer von dem Magistrat hierfür ausgegebenen und mit dem Gemeindefiegel versehenen Fettkarte und in der auf dieser Karte angegebenen Menge verabsolgen. Diese Karten sind nicht übertragbar.

§ 3.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zum Verkauf bestimmte Butter oder Fette aller Arten beziehen, haben diese Mengen innerhalb 12 Stunden nach dem Empfang unter genauer Angabe des Gewichtes bei dem Magistrat an der von diesem bezeichneten Verteilungsstelle anzuzeigen.

Bezüglich der durch Vermittelung der städtischen Verwaltung bezogenen Butter oder Fette bedarf es der Anmeldung nicht. Personen, die im Wege des Postversands oder sonst, namentlich im Hausverkauf, Butter oder Fette zum Verbrauch erhalten, sind verpflichtet, dies bei der Ausgabe der Fettkarten zu melden. Die von ihnen bezogene Butter oder Fette aller Arten werden auf die Bezugskarte angerechnet.

§ 4.

Personen, welche die ihnen nach § 1 zustehenden Butter- oder Fettmengen selbst erzeugen, haben keinen Anspruch auf Fettkarten.

§ 5.

Die Ausgabe der Butter- und Fettkarten an Anstalten, Gasthöfen und dergl. Betriebe, sowie an Bäckereien und Konditoreien erfolgen auf jeweiligen Antrag gemäß Bestimmung des Magistrats.

§ 6.

Ein Anspruch auf Lieferung der auf der Butter- und Fettkarte vermerkten Menge steht dem Inhaber der Karte nicht zu.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstelle vom 25. September und 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

— **Rüdesheim**, 31. Mai. Der Magistrat gibt folgendes bekannt: Die Besitzer von Rindvieh, Schafen und Schweinen werden aufgefordert, Zahl, Alter und Geschlecht der Tiere am Freitag, den 2. Juni d. J., auf dem Rathaus — Zimmer 3 — anzumelden und zwar: die Bezirke 1—6 nachmittags 4 Uhr, die Bezirke 7—12 nachmittags 4 1/2 Uhr, die Bezirke 13—18 nachmittags 4 1/2 Uhr, die Bezirke 19—26 nachmittags 5 Uhr. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht wie fahrlässige oder wissentlich falsche Anzeige wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

— **Rüdesheim**, 31. Mai. Die nächste Stadtverordneten-Sitzung findet Freitag, den 2. Juni, nachmittags 5 Uhr, mit folgender Tagesordnung statt: 1. Wahl von Beisitzern für die Stadtverordneten-Ersatzwahl. 2. Gehaltserhöhung des

Friedhofwärters. 3. Beschluß über den Zuschuß zum Reform-Realgymnasium.

— **Winkel**, 29. Mai. Dem Herrn Matthäus Allendorf, der am 3. März d. J. auf eine 60-jährige Tätigkeit in der Maschinenfabrik Johannisberg zurückblicken konnte, wurde von Sr. Majestät dem Kaiser und König das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen. Die Ueberreichung dieser Auszeichnung erfolgte gestern durch den Herrn Bürgermeister hier. Das Allgemeine Ehrenzeichen besitzt Herr Allendorf bereits seit dem Tage seines 50jährigen Dienstjubiläums.

— **Kloster Eberbach** im Rheingau, 30. Mai. Die Königlich Preussische Domäne brachte in ihrer heutigen zweiten diesjährigen Weinversteigerung 40 Nummern 1908er, 1911er und 1914er Steinberger, Hattenheimer und Markobrunner zum Ausgebot. Alle diese Weine wurden leicht und glatt zu hohen Preisen zugeschlagen. Bezahlt wurden für das Stück 1914er bis zu 3980, 4620 M., 1908er 4020, 4260, 4520 M., 1911er 9020, 9300, 8920, 10 010, 10 060 M. Erlöst wurden für 19 Halbstück 1914er Steinberger 800—1300, Hattenheimer Hinterbach 1260, Engelmansberg 1490, Markobrunner 1990, 2310 M., zusammen 21 980 M., durchschnittlich das Halbstück 1157 M., 13 Halbstück 1908er Steinberger 1280—2010, Hattenheimer Willborn 2130, 2260 M., zusammen 21 460 M., durchschnittlich das Halbstück 1651 M., 8 Halbstück 1911er Markobrunner 4510, Hattenheimer Engelmansberg 3520, Willborn 4650, Steinberger 3230, 3320, 4460, 5010, 5030 M., zusammen 33 730 M., durchschnittlich das Halbstück 4216 Mark. Der gesamte Erlös für 40 Halbstück betrug 77 170 M. mit den Fässern. Bei den beiden Domänen-Versteigerungen dieses Jahres — Eltville und Kloster Eberbach — wurden zusammen 142 590 M. Erlöst.

— **Wingen**, 30. Mai. Die 50 Jahre alte Frau des Arbeiters David Fischbach von hier seit länger als acht Tagen vermisst. Als Leiche wurde sie nun bei Bacharach im Rheine gelandet.

— **Nieder-Jugelheim**. Am 30. Mai sollte hier der Zentner Spargel 1. Sorte 58—63 M., 2. Sorte 35—40 M., Rirschen 45—60 M., Erdbeeren 130 M., Stachelbeeren 20—25 M., halbreife Stachelbeeren sehr erwünscht. In Heidesheim: Spargel 1. Sorte 55—62 M., 2. Sorte 35—40 M., Rirschen 45—55 M. In Freinheim: Rirschen 40—50 M., Erdbeeren 80 M.

Fortsetzung der Vermischten Nachrichten im zweiten Blatt.

### Neueste Drahtnachrichten.

— **Großes Hauptquartier**, 30. Mai. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz. Lebhafteste Feuerkämpfe fanden auf der Front zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras statt; auch Lens und seine Vororte wurden wieder beschossen. In der Gegend von Souchez und südlich von Tahure scheiterten schwache feindliche Vorstöße.

Gesteigerte Gefechtsintensität herrschte im Abschnitt von der Höhe 304 bis zur Maas. Südlich des Hagen- und Gumiereswaldes nahmen deutsche Truppen die französischen Stellungen zwischen der Südkuppe des „Tolén Mannes“ und dem Dorfe Gumieres in ihrer ganzen Ausdehnung. An unterwundenen Gefangenen sind 35 Offiziere (darunter mehrere Stabsoffiziere), 1313 Mann eingebracht. Zwei Gegenangriffe gegen das Dorf Gumieres wurden abgewiesen.

Ostlich der Maas verbesserten wir durch driliches Vordringen die neu gewonnene Linie im Thiaumontwalde. Das beiderseitige Feuer erreichte hier zeitweise größte Heftigkeit.

Unsere Flieger griffen mit beobachtetem Erfolge gestern abend ein feindliches Zerstrückungsgeschwader vor Ostende an. Ein englischer Doppeldecker stürzte nach Luftkampf bei St. Eloi ab und wurde durch Artilleriefeuer vernichtet.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Vips riefen deutsche Abteilungen über die Schischara vor und zerstörten eine russische Blockausstellung.

Balkanriegsschauplatz.

Deutsche und bulgarische Streitkräfte besetzten, um sich gegen augenscheinlich beabsichtigte Ueber-

Zufuhr  
athaus  
ine 60  
Johann  
Raje  
Maje  
reicherung  
a Herrn  
nzeichen  
e seines  
). Mai  
in ihrer  
igerang  
Stein  
r zum  
ht und  
Bezahlt  
3980,  
0 M.  
60 M.  
Stein  
terhaus  
r 1990  
hntlich  
1908er  
Billborn  
durch  
1898  
Engel  
nberger  
ammen  
4216  
rück be  
en bei  
res —  
zusam  
re alte  
er wird  
Leiche  
elandet.  
lohrte  
33 M.  
M.  
M.  
eide  
Sorte  
re in  
30 M.  
ichten

rosungen durch die Truppen der Entente zu sichern, die in diesem Zusammenhange wichtige Kupelenge an der Struma. Unsere Ueberlegenheit zwang die schwachen griechischen Posten, auszuweichen. Im übrigen sind die griechischen Hoheitsrechte gewahrt worden.

Oberste Heeresleitung.

**WZ Großes Hauptquartier, 31. Mai.**  
(Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz. Feindliche Torpedoboote, die sich der Küste näherten, wurden durch Artilleriefireur zerstört. Die rege Feuerstätigkeit im Abschnitt zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras hielt an.

Unternehmungen deutscher Patrouillen bei Neufchâpelle und nordöstlich davon waren erfolgreich. 38 Engländer, darunter 1 Offizier, wurden gefangen genommen, 1 Maschinengewehr erbeutet.

Links der Maas säuberten wir die südlich des Dorfes Cumieres liegenden Feden und Büsche vom Gegner, wobei 3 Offiziere, 88 Mann in unsere Hand fielen.

Beim Angriff am 29. Mai erbeuteten wir im Gailletwaldchen ein eingebautes Marinegeschütz, 18 Maschinengewehre, eine Anzahl Minenwerfer und viel sonstiges Gerät.

Auf beiden Maasufem blieb die Artilleriestätigkeit sehr lebhaft.

Ostlicher Kriegsschauplatz und Balkankriegsschauplatz. Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

**in Berlin, 30. Mai.** Se. Majestät der Kaiser hat sich wieder zur Front begeben.

**Christiania, 30. Mai.** (Zens. Bln.) Aus Paris wird unter dem 29. Mai gemeldet: Das Einrücken der Bulgaren in Griechenland ist die spannendste Sensation des Tages. Die Besetzung der Festung Kupel ist von großer Bedeutung, da diese Festung die Strecke von Demir-Hissar nach Serez vollkommen beherrscht. Freitag mittag erreichten die Bulgaren Kupel und rückten nach Camboto und Dragotin weiter. Diese Festungen sind übrigens erst nach dem letzten Balkankrieg angelegt worden. Am Samstag rückten die Bulgaren weiter südwärts vor und besetzten die wichtige Eisenbahnstation am Brückenkopf von Demir-Hissar. Die Brücke war bekanntlich von den Franzosen auf Befehl Sarrails seinerzeit gesprengt worden.

**Christiania, 30. Mai.** (Zens. Bln.) Aus Paris wird vom 29. d. M. gemeldet: Da die Bulgaren die telegraphische Verbindung abgebrochen haben, ist man über das bulgarische Vorrücken ohne genaue Nachrichten. Einige Telegramme melden, die Bulgaren hätten bereits 5 griechische Grenzfestungen besetzt. Aus Athen wird gemeldet: Nach den letzten Nachrichten handelt es sich bis jetzt um 30 000 Invasionstruppen, von denen mehrere deutsche Eskadronen rasch in der Richtung auf Kavalla vordrücken. Aus Saloniki wird gemeldet: Als das Kupelfort von den Bulgaren besetzt wurde, warteten die griechischen Soldaten beim Hissen der weißen Flagge. Die Bulgaren rückten unter befehlerten Hurras ein. Nach der Besetzung von Demir-Hissar setzten zwei deutsche Eskadronen im Eiltempo den Marsch gegen Spatobo fort, das am dem 6. Ulanenregiment besetzt wurde. Am Samstagmorgen besuchten General Sarrail und General Bagowitsch die zwei serbischen Divisionen, die nahe bei Saloniki lagern. Da die Verbindung zwischen der griechischen Front und dem Generalstab unterbrochen ist, begab sich General Roschukow mit dem Stabe nach der Front. Die von den Bulgaren bis jetzt besetzten Stellungen bezeichnen man griechischerseits als Schlüssel zwischen Bulgarien und Griechenland. Das griechische Heer in Mazedonien ist wegen der Unterbrechung der Verbindungen in schwieriger Situation. 25 000 Komitatstribus sind bei Kanti zusammengezogen. Zehn französische und englische Flieger verließen am 28. Mai Saloniki in der Richtung auf die bulgarischen Stellungen. Aus Athen wird berichtet: In Saloniki ist die Stimmung natürlich nervös. Die bulgarischen Vorposten und die Hauptverbindungsline der Verbündeten liegen zwei Lagermärsche voneinander entfernt. Die Verbündeten haben sich an das Wardar-Delta bei Topozin, Krali, Langaza und Bezil-See. Bei der Rendunabucht wurde das Meer erreicht.

**Genf, 30. Mai.** (Zens. Bln.) Französische Blätter melden aus Saloniki: Die im Strumabereich vorrückenden Bulgaren besetzten die Stadt

Demir-Hissar nach vorbergegangener Räumung durch die Griechen. Ferner besetzten die Bulgaren die Forts Dragotin und Janovo.

**Amsterdam, 30. Mai.** (Zens. Bln.) Die „Times“ berichtet aus Athen, daß der Besetzung des Forts Kupel, das den Abschnitt von Demir-Hissar völlig beherrscht, lang dauernde Unterhandlungen mit dem griechischen Generalstab vorausgingen. Die griechische Besetzung räumte das Fort, nachdem sie bündige Versicherung erhalten hatte, daß die Besetzung des Forts nur defensiven Charakter haben solle.

**in Paris, 31. Mai.** Der „Temps“ meldet: Der französische Postdampfer „Ville d'Algier“ nahm auf hoher See die Besatzung des englischen Dampfers „Traunklei“ auf, der von einem österreichisch-ungarischen Tauchboot versenkt worden war.

**in New York, 30. Mai.** (Nichtamt.) Funkbruch von dem Vertreter des Wolffschen Bureaus. Washingtoner Meldungen stellen im Zusammenhang mit dem amerikanischen Protest wegen der Postbeschlagnahme, der in London und Paris überreicht wurde, fest, daß es jetzt wahrscheinlich erscheint, daß die Vereinigten Staaten bald Schritte zu einem weiteren kräftigen Vorgehen in den Streitfragen Amerikas mit den Alliierten tun werden. Amtliche Kreise überzeugen sich täglich mehr davon, daß Deutschland beabsichtigt, seine Versprechungen in der Unterseebootsfrage zu halten, ohne sie von dem amerikanischen Vorgehen gegenüber den Alliierten abhängig zu machen. Daher sind die Vereinigten Staaten in der Lage, in der Frage der Blockade durch die Alliierten vorzugehen, ohne den Anschein zu erwecken, als würden sie durch die Haltung Deutschlands zu einer Beschleunigung gezwungen.

Der verfloßene Rehdorf.

Roman von D. Courths-Mahler.

(Fortsetzung.)

Rehdorf freute sich sichtlich darüber, daß Käte Rivers und Ethel sehr wohl gefiel. Sein Schwiegervater drückte ihm einmal verstoßen die Hand und sagte leise:

„Du hast Mand eine würdige Nachfolgerin gegeben, mein Sohn. Dieses Mädchen ist gut und edel, das sagen ihre Augen.“

Es wurden nun eifrig Zukunftspläne geschmiedet, an denen sich alle beteiligten.

Mr. Rivers wollte mit Ethel noch verschiedene größere Reisen machen, zuerst nach Frankreich und an die Riviera. Weihnachten wollte man gemeinsam auf gute deutsche Art in Wollin feiern, darauf freute sich Ethel sehr. Nach Weihnachten ging sie dann mit ihrem Vater nach Italien bis Ostern.

Inzwischen sollte die Villa soweit fertig sein, daß sie bezogen werden konnte. Rehdorf sollte alles einrichten lassen. Dann wollte Rivers mit seiner Tochter sein bleibendes Domizil in der neuen Villa aufschlagen.

Schloß Rehdorf sollte sofort im Mittelbau und dem noch wohlhaltenen Seitenflügel neu ausgestattet werden, damit das junge Paar im Mai dort einziehen konnte. Der linke Seitenflügel sollte erst dann in Angriff genommen werden.

Rehdorf wollte sich selbst der Verwaltung seines Gutes widmen. Er hatte immer viel für die Landwirtschaft übrig gehabt. Und Käte freute sich, einen Wirkungskreis zu bekommen, in dem sie ihre Kräfte regen konnte. Es war ihr aber lieb, daß sie noch bei Marianne bleiben konnte, bis deren schwere Zeit vorüber war und sich diese dann selbst ihres Haushaltes annehmen konnte. Marianne wollte nichts davon hören, daß Käte ihretwegen etwa gar ihre Hochzeit aufschieben sollte. Da sagte Käte schelmisch:

„Dann hat ja vor dem Mai gar kein Obdach für mich — so lange mußt du mich schon bei dir behalten.“

„O, was das anbelangt,“ protestierte Rehdorf, „wir können ja erst eine kleine Reise um die Welt machen.“

Käte schüttelte den Kopf und sah ihn dann innig an.

„Nein, Hans — nicht in die Welt hinaus mit unserem Glück“, sagte sie leise.

Da zog er sie fest an sich und sah ihr aufleuchtend in die feuchtschimmernden Augen.

„Wolltest du nicht gar mit einem armen Mann Seite an Seite in Kampf und schwere Not ziehen“, neckte er.

„Aber nicht mit einem reichen Mann im Nichtstun von Hotel zu Hotel — davon hab ich nie etwas gesagt“, antwortete sie schelmisch.

Limbach ließ es sich nicht nehmen, in aller Eile eine nette kleine Feier zu veranstalten. Käte durfte sich um gar nichts kümmern, nur holte er sich zuweilen Rat bei ihr.

Auf Rehdorfs und Ethels Wunsch hatte man einen Boten nach Schomitten geschickt, der die Herrschaften herüber bitten sollte. Borho sorgte eifrig dafür, daß man dieser Einladung Folge leistete, als er hörte, daß Miß Ethel und ihr Vater in Wollin waren.

Schomittens freuten sich sehr über Kätes und Rehdorfs Verlobung. Borho dagegen sollte erst den Bekränkten spielen, daß ihn Käte nicht ins Vertrauen gezogen hatte.

„Weißt du, Käte, das ist nicht nett von dir. Hab' ich dich nicht immer alles anvertraut?“ sagte er, nachdem er ihr zum Glückwunsch die Hand fast gedrückt hatte.

Käte lachte ihn an und flüsterte ihm zu:

„Ja, Borho — genau einundsanzigmal warst du erst glücklich und dann unglücklich verliebt.“

Er hielt ihr die Hand auf den Mund und blickte ängstlich nach Ethel hinüber, die sich eben mit seinem Vater neckte.

„Schweigst du still! Wenn du Miß Ethel ein Wort davon verrätst, bringe ich dich noch vor deiner Hochzeit um.“

Sie sah ihn tragisch an. „Schon wieder, Borho?“

Er nickte seufzend. „Und diesmal ist es schlimmer als je zuvor — ich kann schon jetzt nicht mehr schlafen.“

„Und die Gansleber?“

„Längst verstorben. Aber sag mal ehrlich, Käte, ist diese Miß Ethel nicht das entzückendste Geschöpf unter der Sonne?“

„Ganz ehrlich — sie ist reizend. Du, Borho — das wäre eine Frau für dich.“

„Hm! Meinst du?“

„Wirklich!“

„Na — dann will ich mir mal ein bißchen Mühe geben — vielleicht hab' ich diesmal Glück.“

Damit drückte er Käte nochmals die Hand und ging zu Ethel hinüber, die „das drollige Herr von Schomitten“ lachend begrüßte.

(Fortsetzung folgt.)

Verantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Radesheim.



Bestellungen

auf den

„Rheingauer Anzeiger“

für den Monat Juni werden angenommen von unseren Boten, den Postanstalten, Briefträgern und dem Verlag.

Der Verlag.

Des Feiertags halber wird die nächste Nummer d. Bl. voraussichtlich erst am Samstag nachmittag zur Ausgabe gelangen. Mehrere Lokalberichte (Konzert, Vortrag pp. betreffend, sowie der Reichstagsbericht) mußten infolge der umfangreichen amtlichen Erlasse für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Soeben erschienen:

## Karte von Belgien und Nordfrankreich

in Schummerungsmanier, Maßstab 1:200 000

Blatt 1: Ostende-Ypern

„ 2: Lille-Arras

„ 13.: Verdun

Preis des Blattes M. —.50. Jede der bei der Franck'schen Verlags- handlung in Stuttgart erschienenen Karten hat ein **genaues Orts- verzeichnis** und ist die

**beste und billigste Uebersichtskarte.**

Zu beziehen durch die Buchhandlung von

**Fischer & Metz, Rüdeshheim.**

## Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Aufruf!

Unser Vaterland hat einen gewaltigen Krieg gegen eine Welt von Feinden zu bestehen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Aufgabe des Reiches ist es zwar hier in erster Linie zu helfen, aber diese Hilfe muss ergänzt werden durch freie Liebesgaben, als Dankopfer von der Gesamtheit unserer Volksgenossen den Helden dargebracht, die in der Verteidigung des Deutschen Vaterlandes zum Schutze unser Aller ihr Leben dahingegeben haben.

**Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt!  
Gebt schnell!**

**Auch die kleinste Gabe ist willkommen!**

Es werden auch Staatspapiere und Obligationen entgegengenommen.  
**Jahres- oder Monatsbeiträge erbeten.**

Die Geschäftsstelle der „Nationalstiftung“ befindet sich Berlin N. W. 40  
Alsenstrasse 11.

### Das Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann Hollweg  
Reichskanzler.

Dr. Delbrück  
Staatsminister, Staatssekretär des Innern,  
Vizepräsident des Staatsministeriums

### Das Präsidium:

von Loebell  
Staatsminister und  
Minister des Innern.

Graf v. Lerchenfeld-Köfering  
Königl. Bayerischer Gesandter.

von Kessel  
Generaloberst  
Oberbefehlshaber i. d. Markon.

Frelherr von Splizemberg  
Kabinettsrat  
Ihrer Majestät der Kaiserin.

Selberg  
Kommerzienrat  
geschäftsführender  
Vizepräsident.

Schneider  
Geh. Oberregierungsrat.

Herrmann  
Kommerzienrat  
Direktor der Deutschen Bank  
Schatzmeister.

Eich  
Kommerzienrat  
Generaldirektor  
der Mannesmannröhren-Werke.

(Es folgen zahlreiche Unterschriften aus allen Teilen Deutschlands.)

### Zahlstellen:

Sämtliche Reichspostanstalten (Postämter, Postagenturen und Posthilfsstellen), die Reichsbank-Haupt-, Reichsbank- und Reichsbankneben-Stellen, die Königlich Preussische Seehandlung, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Commerz- und Discontobank, Delbrück, Schickler & Co., Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Georg Fromberg & Co., von der Heydt & Co., Jacquier & Securius, F. W. Krause & Co., Kur- u. Neumark, Ritterschaftl. Darlehnskasse, Mendelssohn & Co., Mitteldutsche Creditbank, Nationalbank für Deutschland, Gebrüder Schickler, sowie die sämtl. Depositenkassen vorstehender Banken.  
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 16498.

## Willkommene Anregung

bei des Alltags Last und Mühen in schöner Umgebung, vornehm- behaglicher Geselligkeit, grosszügigem Kurleben, ernster oder heiterer Unterhaltung, bei Sport, Theater, Konzerten der vielgerühmten Kurkapelle

## bietet an jedem freien Tage

die Hauptstadt des Nahgauts, Deutschlands führendes Radium-Solbad mit seinen Zerstreuungen und Schenswürdigkeiten: Neues Kurhaus, wasserumrauschte Kuranlagen, Roseninsel, meergeschmecktes Salmen- tal, Radiumhöhle, altrömischer Mosaikboden, Theater, hochent- wickeltes Geschäftsleben usw. usw. — Vorzügliche Zugverbindungen

nach allen Richtungen  
ermöglichen rechtzeitige  
Heimkehr. — Auskünfte  
durch das Städtische Ver-  
kehrsamt. — Bleibende  
Eindrücke hinterlässt

**ein Ausflug nach  
Bad Kreuznach**

## Weinversteigerung der Stadt Wiesbaden.

Freitag, den 16. Juni ds. Js., von vorm. 11 Uhr  
ab sollen im Bieraal des Kurhauses der Stadt aus dem Ertrage der  
Weinberge „Neroberg“ und „Langelsweinberg“ versteigert werden:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1) 5 Halbstück „Neroberg“   | } Jahrgang<br>1914 |
| 2) 1 Viertelstück „   |                    |
| 3) 5 Halbstück „Langelsweinberg“  |                    |
| 4) 29 „ „Neroberg“  | } Jahrgang<br>1915 |
| 5) 1 Viertelstück „Neroberg“<br>darunter 1 Halbstück Ries-<br>ling Beeren-Auslese |                    |
| 6) 17 Halbstück „Langelsweinberg“   |                    |
| 7) 3 Viertelstück „   |                    |

Der Probelag für die Herren Kommissionäre ist auf den 27. Mai  
ds. Js., vormittags von 10 bis 5 Uhr festgesetzt worden, allgemeiner Prober-  
tag für Interessenten ist der 2. Juni ds. Js.

Die Versteigerungs-Bedingungen liegen im Rathaus Zimmer Nr. 41  
in den Vormittags-Dienststunden zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 14. Mai 1916.

Der Magistrat.

## Bad Assmannshausen a. Rh.

### Eröffnung

### der Bade- und Brunnenkur

am

Freitag, den 2. Juni 1916.

Weitere Badetage vorerst Montags, Dienstags,  
Donnerstags und Samstags jeder Woche.

Die Kurverwaltung.

## Feldpostschachteln

in allen Größen zum Versenden von Zigaretten, Zigaretten, Kuchen, Honig u. dgl.

Aufklebadressen in Leinen und Papier,

Feldpostkarten, Feldpostkartenbriefe aller Art mit und ohne Einlage

Oelleinen und Feldpostcouverts,

Mappen, Kassetten mit verschiedenen Sorten Briefpapier, sowie

Kriegs- und andere Lektüre von 10 Pfg. an

empfehlen

**Fischer & Metz, Rüdeshheim.**

## Diejenige Person,

welche am Dienstag im Jung'schen  
Haus (Markt) das vierradrige  
Wägelchen sich eigenmächtig angeeignet  
hat, wird gebeten, dasselbe wieder an  
seinen Platz zu stellen, sonst wird An-  
zeige erstattet, da dieselbe gesehen  
worden ist.

Karl Stengel,  
Rüdeshheim.

## Altblei

(Rohrblei, Dachblei, Fensterblei etc.)  
sowie gebrauchte Flaschenhähne  
kauft zu Höchstpreisen

Staniolfabrik Eppstein i. T.

Als Ersatzmittel für Kupferblei  
empfehle

## Perocid

zur Bekämpfung der Peronospora-  
Befallungen nimmt entgegen

Otto Claus, Rüdeshheim,  
Krummstraße 9.

## Taschen-Fahrpläne,

das Stück 15 Pfg., empfehlen  
**Fischer & Metz.**

## Evangelische Kirche

in Rüdeshheim.

Donnerstag, den 1. Juni

(Diamelfahrt.)

Vorm. 1/2 10 Uhr: Hauptgottesdienst  
Kollekte für die Seemannsmission.